



DARLEGUNG DER FRÜHEREN VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ANLAGEN FÜR DAS LAGERN UND UMSCHLAGEN WASSERGEFÄHRDENDER FLÜSSIGKEITEN

JANUAR 2012

Zulässige Ausführungen gegenüber den aktuellen Vorschriften sofern die Anlagen und Anlageteile funktionstüchtig sind und die Gewässer nicht konkret gefährden (gilt nicht für Anlagen und Anlageteile in Grundwasserschutzzonen und -arealen):

Kategorien Anlageteile	Anlagen, die vor dem 1. Juli 1972 bewilligt wurden (Altanlagen)	Anlagen, die zwischen dem 1. Juli 1972 und dem 31. Juli 1990 bewilligt wurden	Anlagen, die zwischen dem 1. August 1990 und dem 31. Dezember 1998 bewilligt wurden
Gebindelager	Zone A und ehemalige Zone B: Zulässig sind Auffangschalen ohne Überdachung, die einen Niederschlagswasseranfall von 100 l pro m ² Grundfläche der Auffangschale aufnehmen können.		
Kleintanks	Zulässig sind Stahltanks mit Nennblechstärken von mindestens 1,25 mm. Zone A: Zulässig sind Kleintanks, die zu Kontrollzwecken aus dem Schutzbauwerk herausgenommen werden können; es sind keine Abstandsvorschriften zu beachten. Zulässig sind für die übrigen Kleintanks seitliche Abstände zwischen Kleintank und Wänden des Tankraums oder des Schutzbauwerkes, die auf je einer Längs- und Schmalseite mindestens 40 cm sowie auf den beiden anderen Seiten mindestens 10 cm betragen. Zulässig sind Auffangwannen, deren Fassungsvermögen mindestens 75% der nach den heutigen Vorschriften festgelegten Volumen erreichen. Ehemalige Zone B: Zulässig sind Auffangschalen, deren Höhe mindestens 10 cm beträgt.	Ehemalige Zone B: Zulässig sind hydraulisch getrennte Kleintanks, die je in einer Auffangschale, welche ein Viertel des Tanknutzinhaltes aufzunehmen vermag, aufgestellt sind. Wenn mehrere Kleintanks in einem Schutzbauwerk aufgestellt sind, ist eine Abdichtung des Bodens und der Wände bis auf eine Höhe von 10 cm zulässig.	Ehemalige Zone C: Zulässig sind Gebinde, die ohne Schutzbauwerk aufgestellt sind.
Mittelgrosse freistehende Tanks	Zulässig sind Stahltanks mit Nennblechstärken von mindestens 4 mm. Zone A und ehemalige Zone B: Zulässig sind Tanks ohne Schutzbauwerk oder mit ungenügenden Abständen zum Schutzbauwerk sofern sie überwacht werden (Leckerkennung im Zwischenraum oder durch Vakuum im Gasraum). Ehemalige Zone C: Zulässig sind Tanks, die in einem Gebäudekeller ohne Schutzbauwerk aufgestellt sind. Bei prismatischen Tanks bis 10'000 Liter oder zylindrischen Tanks, die horizontal aufgestellt sind, sind Abstände zu den Wänden des Tankraumes beziehungsweise zu den Wänden der Auffangwanne oder Auffangschale zulässig, die auf zwei aneinanderstossenden Seiten mindestens 40 cm und auf den anderen Seiten mindestens je 10 cm betragen. Zulässig ist ein allseitiger Abstand von mindestens 40 cm bei prismatischen Tanks mit einem Nutzvolumen von mehr als 10'000 Liter und für alle Tanks, die nicht in einem Tankraum aufgestellt werden. Zone A: Zulässig sind Schutzbauwerke, deren Fassungsvermögen mindestens 75% der nach den heutigen Vorschriften festgelegten Volumen erreichen. Ehemalige Zone B: Zulässig sind Auffangschalen, deren Höhe mindestens 10 cm beträgt. Zulässig sind einseitig geschweisste oder genietete Stahltanks, sofern Flüssigkeitsverluste im Schutzbauwerk vollständig zurückgehalten werden.	Ehemalige Zone B: Zulässig sind Auffangschalen, deren Höhe mindestens 10 cm beträgt. Ehemalige Zone C: Zulässig sind Tanks, die in einem Gebäudekeller ohne Schutzbauwerk aufgestellt sind.	Zulässig ist, dass bei Überfüllungen die auslaufende Flüssigkeit nicht ins Schutzbauwerk gelangt.

Kategorien Anlageteile	Anlagen, die vor dem 1. Juli 1972 bewilligt wurden (Altanlagen)	Anlagen, die zwischen dem 1. Juli 1972 und dem 31. Juli 1990 bewilligt wurden	Anlagen, die zwischen dem 1. August 1990 und dem 31. Dezember 1998 bewilligt wurden
Mittelgrosse erdverlegte Tanks	<p>Zulässig sind Leckanzeigesysteme für doppelwandige Behälter mit Testflüssigkeit, sofern die Funktionstüchtigkeit alle zwei Jahre überprüft und bestätigt wird.</p> <p>Zulässig sind Tanks mit keiner vollständigen Doppelwand (so genannte Glatzentanks).</p> <p>Die Tanks bedürfen zutreffendenfalls bis spätestens am 31. Dezember 2014 einer Anpassung (Erstellung einer Doppelwand und Drucküberwachung des Zwischenraumes).</p>		
Rohrleitungen	<p>Zone A und ehemalige Zone B: Zulässig sind erdverlegte oder nicht sichtbare Produkterohrleitungen für Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklassen A und B, aus denen die Flüssigkeit bei einem Leck ausfliessen kann, in Leckerkennungsrohren oder -kanälen ohne Gefälle verlegt und an ihren beiden Enden kontrolliert werden können (Auffangschächte). Zulässig sind Produkterohrleitungen ohne Leckerkennung, die durch Trennwände (einschalig) zwischen begehbaren Räumen von höchstens 30 cm führen.</p> <p>Zone A: Zulässig sind erdverlegte oder nicht sichtbare Produkterohrleitungen ohne Längenbeschränkung für Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse A, aus denen die Flüssigkeit bei einem Leck ausfliessen kann, in Leckerkennungsrohren oder -kanälen mit Gefälle verlegt, wenn die rückstaulose Ableitung in eine tiefer liegende Auffangwanne möglich ist. Zulässig sind erdverlegte oder nicht sichtbare Produkterohrleitungen für Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse B, aus denen die Flüssigkeit bei einem Leck ausfliessen kann, in Leckerkennungsrohren oder -kanälen mit Gefälle verlegt und an ihrer tiefsten Stelle kontrolliert werden können (Auffangschacht).</p> <p>Ehemalige Zone B: Zulässig sind erdverlegte oder nicht sichtbare Produkterohrleitungen für Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklassen A und B, aus denen die Flüssigkeit bei einem Leck ausfliessen kann, in Leckerkennungsrohren oder -kanälen mit Gefälle verlegt und an ihrer tiefsten Stelle kontrolliert werden können (Auffangschacht).</p> <p>Ehemalige Zone C: Zulässig sind Produkterohrleitungen, die ohne Schutzmassnahme verlegt sind.</p> <p>Die Produkterohrleitungen müssen nicht gegen das selbsttätige Ausfliessen gesichert sein.</p>		
Schutzbauwerke	<p>Zone A und ehemalige Zone B: Zulässig sind Schutzbauwerke mit einem festhaftenden, rissfreien Zementverputz.</p>		
Tankräume	<p>Zulässig sind Tankräume ohne Belüftung, sofern sie trocken sind.</p>		
Mannlöcher	<p>Prismatische Tanks: Zulässig sind Mindestabstände zwischen Mannlochflansch und Tankraumdecke von</p> <ul style="list-style-type: none"> - 60 cm bei einem Mannlochdurchmesser von 45 cm; - 50 cm bei einem Mannlochdurchmesser von 50 cm; - 45 cm bei einem Mannlochdurchmesser von 60 cm. <p>Zylindrische Tanks: Zulässig sind Mindestabstände zwischen Mannlochflansch und Tankraumdecke von</p> <ul style="list-style-type: none"> - 50 cm bei einem Mannlochdurchmesser von 45 cm; - 45 cm bei einem Mannlochdurchmesser von 50 cm. <p>Zulässig sind rechteckige Mannlochkonstruktionen im Tankscheitel oder Deckenblech, sofern sie dicht und betriebssicher sind.</p>		
Mannlochschächte	<p>Zone A und ehemalige Zone B: erdverlegte Anlagen ohne dichten Mannlochschaft sind zulässig, sofern im Einstiegschacht kein anstehendes Wasser vorhanden ist und nicht mit Lagerflüssigkeit verschmutzt ist sowie die Produkterohrleitungen gegen Leckverluste gesichert sind. Zulässig sind Mannlochschächte mit einem Innendurchmesser von 80 cm.</p> <p>Ehemalige Zone C: Zulässig sind Anlagen ohne dichten Mannlochschaft.</p>		
Messeinrichtungen	<p>Zulässig sind Messstab und Messband mit Einteilung in cm und Nullpunkt unten, sofern Hinweisschild und Umrechnungstabelle in Litern vorhanden sind. Ist der Messstab nicht in der Nähe der Einstiegtüre zum Tankraum angeordnet, so ist als Ersatzmassnahme die Zugänglichkeit beispielsweise mit einem Podest zu ermöglichen. Zusätzliche Standmesseinrichtungen sind zulässig, sofern keine Anzapfungen unterhalb des maximalen Flüssigkeitsniveaus bestehen.</p> <p>Zulässig sind Messstäbe mit einer Einteilung von 500 zu 500 Liter an Stelle einer Einteilung von 200 zu 200 Liter.</p>		
Füllsicherungen	<p>Füllsicherungen, die nicht in der Nähe der Druckausgleichsleitung eingebaut sind, sind zulässig, sofern sich zwischen Füllsicherung und Druckausgleichsleitung kein Hindernis befindet, das den Luftdurchlass beeinträchtigt.</p> <p>Zulässig sind mechanische Überfüllsicherungen.</p>		

Kategorien Anlageteile	Anlagen, die vor dem 1. Juli 1972 bewilligt wurden (Altanlagen)	Anlagen, die zwischen dem 1. Juli 1972 und dem 31. Juli 1990 bewilligt wurden	Anlagen, die zwischen dem 1. August 1990 und dem 31. Dezember 1998 bewilligt wurden
Druckausgleichsleitungen	Bei mittelgrossen zylindrischen Tanks sind Druckausgleichsleitungen mit folgenden Durchmessern zulässig: 1" bei einem Nutzvolumen $\leq 10 \text{ m}^3$ und 1½" bei einem Nutzvolumen $> 10 \text{ m}^3$. Bei mit einem Fühler einer Abfüllsicherung ausgerüsteten mittelgrossen prismatischen Tanks sind Druckausgleichsleitungen mit folgenden Durchmessern zulässig: 1½" bei einem Nutzvolumen $\leq 10 \text{ m}^3$ und 2" bei einem Nutzvolumen $> 10 \text{ m}^3$.	Die Druckausgleichsleitung hat bei zylindrischen Tanks über 30 m^3 und bei mittelgrossen prismatischen Tanks einen Innendurchmesser von 53 mm (2") aufzuweisen.	
Überdrucksicherungen	Die Tanks mit Füllleitung - ausgenommen Stahlbetontanks und zylindrische Tanks mit flachem Boden - haben keine Überdrucksicherung aufzuweisen.		
Umschlagplätze	Zone A: Bei Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse A sind Rückhalteräume zulässig, deren Fassungsvermögen mindestens 75% der nach den heutigen Vorschriften festgelegten Volumen erreichen. Ehemalige Zone B: Bei Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse A sind Rückhalteräume zulässig, deren Fassungsvermögen mindestens 50% der nach den heutigen Vorschriften festgelegten Volumen erreichen. Ehemalige Zone C: Bei Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse A sind Rückhalteräume zulässig, deren Fassungsvermögen mindestens 25% der nach den heutigen Vorschriften festgelegten Volumen erreichen.	Ehemalige Zone B: Bei Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse A sind Rückhalteräume zulässig, deren Fassungsvermögen mindestens 65% der nach den heutigen Vorschriften festgelegten Volumen erreichen. Ehemalige Zone C: Bei Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse A sind Rückhalteräume zulässig, deren Fassungsvermögen mindestens 30% der nach den heutigen Vorschriften festgelegten Volumen erreichen.	Zone A: Bei Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse B sind Rückhalteräume zulässig, deren Fassungsvermögen mindestens 50% der nach den heutigen Vorschriften festgelegten Volumen erreichen. Ehemalige Zone B: Bei Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse B sind Rückhalteräume zulässig, deren Fassungsvermögen mindestens 30% der nach den heutigen Vorschriften festgelegten Volumen erreichen. Ehemalige Zone C: Bei Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse B sind Rückhalteräume zulässig, deren Fassungsvermögen mindestens 15% der nach den heutigen Vorschriften festgelegten Volumen erreichen.